

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0067/09	Datum 23.02.2009
Dezernat: V	Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	05.05.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	05.05.2009	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.05.2009	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	20.05.2009	öffentlich	Beratung
Stadtrat	28.05.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 12,Ausl.b.,Behind.b,FB 32,Kinderb.,Senior.b., Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Weiterentwicklung des Ausländerbeirates zum Integrationsbeirat

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung des Beirates für Integration und Migration der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beigefügter Synopse (Neufassung).
2. Die Satzung des Ausländerbeirates vom 05.02.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.17/04) und die Wahlordnung des Ausländerbeirates vom 25.04.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/04) werden aufgehoben.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				
	keine			
Euro				

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2009
-----------------------------------	------------

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Frau Henning	Unterschrift AL/FBL Herr Villard
----------------------------	--------------------------------	-------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Brüning
-----------------------------------	--------------	--------------

Begründung:

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschluss-Nr. 2114-71(IV)08 vom 8.09.2008 wurde gemeinsam mit Vertretern des Ausländerbeirates, mit dem Ausländerbeauftragten, dem Amt für Statistik (als Wahlamt) und dem Sozial- und Wohnungsamt geprüft, welche inhaltlichen und satzungsrechtlichen Änderungen erforderlich sind, damit nach der Kommunalwahl in Magdeburg ein Integrationsbeirat gebildet werden kann.

Im Ergebnis dieser Zusammenarbeit entstand die in der Anlage beigefügte Satzung des Beirates für Integration und Migration der Landeshauptstadt Magdeburg.

In der öffentlichen Sitzung des Ausländerbeirates am 22.04.2008 wurde vom Ausländerbeirat selbst ein Aufruf und eine Selbstverpflichtung zum städtischen Integrationskonzept und zur Umsetzung des Nationalen Integrationsplanes verlesen. Deutlich ist ausgeführt, dass sich der Ausländerbeirat zu einem Integrationsbeirat entwickeln möchte. Die nachfolgenden Handlungsvorschläge stellen die Umsetzung dieses Prozesses dar.

1. Satzungsänderungen**1.1. Synopse**

gültige Fassung vom 5.02.2004	neue Fassung der Satzung
Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg	Satzung des Beirates für Integration und Migration der Landeshauptstadt Magdeburg
Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen- Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA Nr. 26 vom 21. Juli 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 05.02.2004 folgende Satzung beschlossen	Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietesreform (GemGebRefBeglG) vom 14. Februar 2008 (GVBl.LSA S. 40) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am folgende Satzung beschlossen.
§ 1 Einrichtung Die Landeshauptstadt Magdeburg richtet nach Maßgabe dieser Satzung einen Ausländerbeirat ein. Der Ausländerbeirat nimmt die Interessen der ausländischen und eingebürgerten Einwohner(innen) der Landeshauptstadt Magdeburg gegenüber den städtischen Gremien wahr.	§ 1 Einrichtung Die Landeshauptstadt Magdeburg richtet nach Maßgabe dieser Satzung einen Beirat für Integration und Migration ein. Der Beirat für Integration und Migration nimmt im Rahmen dieser Satzung die Interessen aller in der Landeshauptstadt Magdeburg lebenden Migrantinnen und Migranten gegenüber den städtischen Gremien wahr und vertritt diese Interessen in der Öffentlichkeit.
§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten (1) Der Ausländerbeirat hat im Rahmen des	§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten (1) Der Beirat für Integration und Migration

<p>eigenen Wirkungskreises folgende Aufgaben:</p> <p>1. Förderung der Verständigung zwischen Deutschen und Ausländer(innen).</p> <p>2. Zusammenarbeit und Unterstützung von ausländischen Vereinen und deutsch- ausländischen Initiativen, Kontaktpflege zu Parteien, Verbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie den Ausländerbeiräten anderer Kommunen und dem Bundesausländerbeirat.</p> <p>3. Beratung der Ausschüsse in Angelegenheiten, von denen Ausländer(innen) auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft, oder aus sozialen, kulturellen oder sonstigen Gründen besonders betroffen sind.</p> <p>4. Förderung der gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten der ausländischen Einwohner(innen) und Organisationen.</p> <p>5. Der Ausländerbeirat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von ausländischen Frauen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.</p> <p>2) Der Ausländerbeirat gibt im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister(in) Stellungnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Absatz 1 an den Gesundheits- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss für Kinder, Jugend, Familie und Gleichstellung im Hinblick auf Punkt 5 leiten.</p> <p>(3) Der Ausländerbeirat wird zu Angelegenheiten im Sinne von § 2 Abs. 1 vor einer Beschlussfassung in den zuständigen Fachausschüssen gehört.</p> <p>(4) Die Willensbildung des Ausländerbeirates erfolgt durch Beschluss.</p> <p>(5) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.</p>	<p>hat im Rahmen des eigenen Wirkungskreises folgende Aufgaben:</p> <p>1. Förderung der Verständigung und des Zusammenlebens von Einheimischen und Migrantinnen und Migranten, sowie der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Migrantinnen und Migranten.</p> <p>2. Zusammenarbeit und Unterstützung von Migrantenselbstorganisationen und deutsch- ausländischen Initiativen, Kontaktpflege zu Parteien, Verbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie den Ausländer-/ Integrationsbeiräten anderer Kommunen und dem Bundesausländerbeirat.</p> <p>3. Beratung der Ausschüsse in Angelegenheiten, von denen Migrantinnen und Migranten auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft, oder aus sozialen, kulturellen oder sonstigen Gründen besonders betroffen sind.</p> <p>4. Förderung der gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten der Migrantinnen und Migranten und deren Organisationen.</p> <p>5. Der Beirat für Integration und Migration fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Migrantinnen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.</p> <p>(2) Der Beirat für Integration und Migration gibt im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister(in) Stellungnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Absatz 1 an die Ausschüsse.</p> <p>(3) Der Beirat für Integration und Migration wird zu Angelegenheiten im Sinne von § 2 Abs. 1 vor einer Beschlussfassung in den zuständigen Fachausschüssen gehört.</p> <p>(4) Die Willensbildung des Beirates für Integration und Migration erfolgt durch Beschluss.</p> <p>(5) Der Beirat für Integration und Migration hat das Recht, Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.</p>
<p>§ 3 Zusammensetzung und Bildung des Ausländerbeirates</p>	<p>§ 3 Zusammensetzung und Bildung des Beirates für Integration und Migration</p>

<p>(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 10 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren bestimmt. Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die sich an den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts in Sachsen- Anhalt ausrichtet. Der Tag der Wahl wird durch den/die Oberbürgermeister(in) bestimmt.</p> <p>(2) Als Mitglieder mit beratender Funktion und Rederecht gehören dem Ausländerbeirat der/die bestellte Ausländerbeauftragte sowie der /die Oberbürgermeisterin an. Jede Fraktion des Magdeburger Stadtrates entsendet jeweils ein Mitglied mit beratender Funktion und Rederecht. Fraktionslose Mitglieder des Stadtrates können mit gleichem Recht dem Stadtrat angehören.</p> <p>(3) Der Ausländerbeirat strebt an, dass er sich entsprechend des tatsächlichen Geschlechterverhältnisses zusammensetzt.</p>	<p>(1) Der Beirat für Integration und Migration besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. acht Migrantinnen/Migranten , 2. fünf Mitgliedern des Stadtrates, 3. der/m Koordinator/in für Integration /Zuwanderung. <p>Die Mitglieder nach Nr.1 und 2 werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt.</p> <p>Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach Neuwahl des Stadtrates.</p> <p>(2) Der Beirat für Integration und Migration strebt in der Zusammensetzung ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis an.</p>
<p>§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit</p> <p>(1) Wahlberechtigt ist, wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, sich seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland aufhält oder seit dieser Zeit ununterbrochen im Besitz einer Duldung ist, seit mindestens 3 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg innehat und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(2) Nicht wahlberechtigt ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, 2. für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896, Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten 	<p>§ 4 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar sind gem. § 3 Abs. 1 Nr.1 Migrantinnen und Migranten, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg haben.</p> <p>(2) Nicht wählbar ist, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der am Wahltag gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.</p>

<p>Angelegenheiten nicht erfasst, 3. auf wen das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet.</p> <p>(3) Wählbar sind Wahlberechtigte im Sinne der Absätze 1 und 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg haben.</p> <p>(4) Wählbar sind bei sonstigen Wählbarkeitsvoraussetzungen auch deutsche Staatsangehörige, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zusätzlich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, oder 2. die deutsche Staatsangehörigkeit innerhalb der letzten beiden Wahlperioden des Ausländerbeirates auf dem Wege der Einbürgerung erhalten haben. <p>(5) Nicht wählbar ist, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt. § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der am Wahltag gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.</p>	
	<p>§ 5 Bildung Wahlkommission, Wahlverfahren Stadtrat</p> <p>(1) Der/Die Oberbürgermeister/in beruft zur Bildung des Beirates eine Wahlkommission, die sich zusammensetzt aus :</p> <ul style="list-style-type: none"> - je einer/m Vertreter/in aus den Fraktionen des Stadtrates - Integrationsbeauftragte/r für die erstmalige Wahl 2009 nimmt den Sitz in der Wahlkommission der ehemalige Ausländerbeauftragte wahr - 2 Personen des amtierenden Beirates - Koordinatoren/in für Ausländer- und Integrationsarbeit - je 2 Vertreter aus den Arbeitsgruppen des Magdeburger Netzwerkes für Integrations- und Ausländerarbeit <p>(2) Wahlbewerber können nicht in die Wahlkommission berufen werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Wahlkommission können Vertreter benennen.</p> <p>(4) Den Vorsitz der Wahlkommission hat der</p>

	<p>amtierende Gemeindegewahlleiter der Stadtratswahl.</p> <p>(5) Vorschläge oder/und Bewerbungen von Migrantinnen und Migranten werden nach einem öffentlichen Aufruf durch den/die Oberbürgermeister der Wahlkommission vorgelegt.</p> <p>(6) Die formelle Prüfung der Bewerbungen obliegt der Wahlkommission. Die Wahlkommission tagt öffentlich und legt die Wahlliste dem Stadtrat vor.</p> <p>(7) Aus den Vorschlägen, die die Bedingungen des § 4 erfüllen, ist eine Vorschlagsliste zu erstellen.</p> <p>(8) Die Vorschlagsliste soll mindestens 16 Vorschläge enthalten.</p>
<p>§ 5 Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates</p> <p>Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.</p> <p>.</p>	<p>§ 6 Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates</p> <p>Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.</p>
<p>§ 6 Ordnungsbestimmungen</p> <p>(1) Verhandlungen des Ausländerbeirates, Beschlussfassungen und Niederschriften werden in deutscher Sprache geführt; einzelne Mitglieder können auf ihre Kosten Dolmetscher(innen) ihres Vertrauens hinzuziehen.</p> <p>2) Zur konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates lädt der/die Oberbürgermeister(in) ein.</p> <p>(3) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter(innen). Auf Antrag ist geheim zu wählen. Es wird einzeln über jede Position abgestimmt</p>	<p>§ 7 Ordnungsbestimmungen</p> <p>(1) Verhandlungen des Beirates für Integration und Migration, Beschlussfassungen und Niederschriften werden in deutscher Sprache geführt; einzelne Mitglieder können auf ihre Kosten Dolmetscher(innen) ihres Vertrauens hinzuziehen</p> <p>(2) Zur konstituierenden Sitzung des Beirates für Integration und Migration lädt der/die Oberbürgermeister(in) ein.</p> <p>(3) Der Beirat für Integration und Migration wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, der zugleich auch Integrationsbeauftragter ist und zwei Stellvertreter(innen). Auf Antrag ist geheim zu wählen. Es wird einzeln über jede Position abgestimmt.</p>
<p>§ 7 Einberufung/Öffentlichkeit</p>	<p>§ 8 Einberufung/Öffentlichkeit</p>

<p>(1) Der Ausländerbeirat wird vom/von der Oberbürgermeister(in) im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Ausländerbeirates einberufen. Das Einvernehmen der/des Vorsitzenden wird durch schriftlichen Antrag an den/die Oberbürgermeister(in) von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Ausländerbeirates ersetzt.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Ausländerbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.</p>	<p>(1) Der Beirat für Integration und Migration wird von dem/der Vorsitzenden des Beirates für Integration und Migration im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister(in) einberufen.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Beirates für Integration und Migration finden grundsätzlich öffentlich statt.</p>
<p>§ 8 Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Ausländerbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>(2) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(3) Sollte der Ausländerbeirat in zwei aufeinander folgenden Sitzungen nicht beschlussfähig sein, so ist er in seiner dritten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig, sofern die Anzahl drei nicht unterschritten wird. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung gesondert bekannt zu geben.</p>	<p>§ 9 Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Beirat für Integration und Migration fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>(2) Der Beirat für Integration und Migration ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(3) Sollte der Beirat für Integration und Migration nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Anzahl 5 nicht unterschritten wird. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung gesondert bekannt zu geben.</p>
<p>§ 9 Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift</p> <p>(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Ausländerbeirates sowie die Protokollführung obliegt dem/der Oberbürgermeister(in).</p> <p>(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Der Ausländerbeirat beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.</p>	<p>§ 10 Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift</p> <p>(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Beirates für Integration und Migration sowie die Protokollführung obliegt dem/der Oberbürgermeister(in).</p> <p>(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Der Beirat für Integration und Migration beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.</p>

<p>§ 10 Entschädigung der Ausländerbeiratsmitglieder</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Ausländerbeiratsmitglieder erhalten für geladene Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates eine Sitzungspauschale von 7,50 €</p> <p>2) Der/die durch den Ausländerbeirat jeweils beauftragte Vertreter(in) erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung im Fachausschuss die Sitzungspauschale nach Absatz 1.</p> <p>(3) Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 10 i. V. m. § 11 der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Landeshauptstadt Magdeburg.</p>	<p>§ 11 Entschädigung der Mitglieder des Beirates für Integration und Migration</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Integration und Migration erhalten für geladene Teilnahme an Sitzungen des Beirates für Integration und Migration eine Sitzungspauschale von 7,50 €</p> <p>(2) Der/die durch den Beirat für Integration und Migration jeweils beauftragte Vertreter(in) erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung im Fachausschuss die Sitzungspauschale nach Absatz 1.</p> <p>(3) Mitglieder des Beirates für Integration und Migration erhalten im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 10 i. V. m. § 11 der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Landeshauptstadt Magdeburg.</p>

1.2. Begründung für die Änderung der Zusammensetzung des Beirates § 3 der Satzung

Bisher setzt sich der Beirat gem. § 3 der Satzung aus 10 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern zusammen. Mitglieder mit beratender Funktion und Rederecht sind der Integrationsbeauftragte und der Oberbürgermeister, sowie jeweils ein Mitglied aus jeder Stadtratsfraktion.

Zukünftig sollte sich der Beirat wie folgt zusammensetzen:

- 8 Migrantinnen oder Migranten
- 5 Mitgliedern aus dem Stadtrat
- Integrationsbeauftragter
- Koordinator/in für Integration /Zuwanderung

Es wäre damit eine direkte und integrationsfördernde Zusammenarbeit mit Vertretern der Fraktionen gesichert, wenn der Beirat aus gesandten Mitgliedern der Stadtratsfraktionen und Migrantinnen und Migranten besteht.

Mit einem solchen Beirat wäre die Vielfalt in der Integrationsthematik garantiert, die Defizitorientierung und einzelfallbezogene Problemdiskussion überwunden und damit die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation aller Migrantinnen und Migranten in Magdeburg gefördert.

1.3. Änderung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit § 4 der Satzung

Das Wahlrecht und Wählbarkeit gem. § 4 der Satzung des Ausländerbeirates sollte erheblich erweitert und neu formuliert werden, d.h. die deutsche und die ausländische Staatsangehörigkeit können unabhängig voneinander für diese Mitgliedschaft bestehen.

Bisher beschränkt sich die Wählbarkeit auf Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit bzw. diese innerhalb der letzten beiden Wahlperioden durch Einbürgerung erhalten haben oder wenigstens zusätzlich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. (§ 4 Abs.4 pkt.1 und 2. der Satzung). Damit sind viele Migrantinnen und Migranten ausgeschlossen, z.B. schon längere Zeit Eingebürgerte.

Die Trennung von Migranten mit deutscher Abstammung und solchen mit anderen kann mit einer Satzungsänderung überwunden werden. Beide verbindet das Interesse eine Integrationspolitik zu verfolgen, die Zugewanderten eine stärkere gesellschaftspolitische Integration ermöglicht. Auch in dieser Hinsicht ist die Entscheidung zur Satzungsänderung notwendig

2. Wahlordnung

Die erste Wahl des Ausländerbeirates erfolgte am 15.12.1996 entsprechend einer Satzung und Wahlordnung. Inzwischen sind 3 Ausländerbeiräte gewählt worden, jede dieser Wahl mit einer geringen Wahlbeteiligung. Es zeigte sich auch, dass die politisch ausdrücklich gewollte enge Anlehnung des Wahlmodus an den der Kommunalwahlen regelmäßig zu unbesetzten Mandaten führte. Grund ist die im Vergleich zu Ratswahlen geringe Bedeutung von Kandidatenlisten gegenüber den Einzelbewerbern. Häufig vereinigten diese so viele Stimmen auf sich, dass sie mehr als ein Mandat erwerben. Die überzähligen Sitze mussten dann frei bleiben.

Mit der bestehenden Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates vom 24.05.2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Nr.17 vom 27.05.2004) wäre weiterhin der Beirat in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen, aber nicht mit dem entsprechenden Erfolg, mehr Migrantinnen und Migranten einzubeziehen.

Es wird dem Stadtrat vorgeschlagen, die Mitglieder des Beirates für Integration und Migrations zukünftig durch den Stadtrat zu bestellen und die Wahlordnung außer Kraft zu setzen. Das Wahlverfahren könnte in die Satzung aufgenommen werden (siehe § 5 der Satzung).

3. Umbenennung der Ausländerbeirates

„Beirat für Integration und Migration „

Integration ist klar definiert und als solches gesetzlich aus dem Zuwanderungsgesetz den Bleibeberechtigten vorbehalten.

Bekanntlich haben nicht alle Ausländer einen Rechtsanspruch auf einen gesicherten und dauerhaften Aufenthalt in Deutschland und sind somit von Integrationsmaßnahmen ausgeschlossen. Oftmals haben aber gerade Asylbewerber und Geduldete gegenüber den anderen Personengruppen einen deutlich stärkeren Beratungs- und Betreuungsbedarf.

Um der politische Interessenvertreter für alle Migrantinnen und Migranten in Magdeburg zu sein, auch der Asylbewerber und der abgelehnten Asylbewerber, sollte der Ausländerbeirat zukünftig „Beirat für Integration und Migration“ benannt werden.

Die Entscheidung zur Bestellung eines/r Integrationsbeauftragten ist der Form halber in der Hauptsatzung zu regeln. Sobald die Hauptsatzung zu einer nächsten Änderung ansteht, ist in § 16 der Hauptsatzung die Funktion des/der Ausländerbeauftragten in die Funktion des/der Integrationsbeauftragten umzubenennen.

Anlagen: